Fahrtenbuch

Ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch kann aus verschiedenen Gründen sinnvoll sein. Es ermöglicht nachzuvollziehen, wann ein Fahrzeug für welche Fahrten benutzt wird und wie viele Kilometer in einem bestimmten Zeitraum gefahren werden.

Die Finanzbehörden erkennen für steuerliche Zecke das Fahrtenbuch nur an, wenn es strenge Anforderungen erfüllt. Wichtig sind dabei die lückenlose und zeitnahe Eintragung aller Fahrten mit den erforderlichen Angaben. Im Fahrtenbuch müssen Sie oder derjenige, an den Sie den Wagen ausgeliehen haben, für jede einzelne Fahrt eintragen:

- Für Betriebsfahrten vor Fahrtbeginn Name, Vorname und Anschrift des Fahrers, amtl. Kennzeichen des Fahrzeugs, Datum, Uhrzeit, Kilometerstand zu Beginn, Reiseziel, Reisezweck, aufgesuchte Geschäftspartner (bei gleich bleibendem Kundenkreis reicht die Aufzeichnung der Kundennummer aus) und Umwegfahrten,
- nach Beendigung der Fahrt den Kilometerstand am Ende, Datum und Uhrzeit mit Unterschrift.
- Für Privatfahrten genügen Kilometer-Angaben, ohne dass im Einzelnen der Reiseweg und der Reisezweck anzugeben ist.
- Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie für Heimfahrten genügt jeweils ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch.

... >> mehr (BMF-Schreiben vom 21.01.2002)

... >> mehr (BFH-Urteil vom 09.11.2005, VI R 27/05)

Seit 2006 dürfen Freiberufler und Unternehmer den privaten Nutzungsanteil für ihre PKW nicht mehr nach der so genannten Ein-Prozent-Methode ermitteln, wenn sie das Fahrzeug nicht zu mehr als 50 Prozent beruflich fahren. Zuvor konnte pro Monat ein Prozent vom Listenpreis angesetzt werden, selbst wenn der Wagen tatsächlich zu 90 Prozent für Freizeit und Urlaub genutzt wurde.

Zu beachten:

Angestellte und GmbH-Geschäftsführer, die einen Dienstwagen auch für private Fahrten nutzen, sind von der Neuregelung (bisher) nicht betroffen. Sie können weiter die Ein-Prozent-Regelung anwenden, unabhängig davon, wie viele Kilometer sie privat oder beruflich unterwegs sind.

Der geforderte Nachweis der beruflichen Nutzung zu mehr als 50 Prozent muss nicht per Fahrtenbuch erbracht werden. Jedoch ist bei einer Nutzung unter 50 Prozent nur noch die Fahrtenbuchmethode oder eine Schätzung durch die Finanzbehörde denkbar und bei einer Nutzung über 50 Prozent bietet es sich aus Steuerspargründen oftmals an, ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu führen.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind auch Angehörige von Berufen, die einer Schweigepflicht unterliegen (z.B. Ärzte, Rechtsanwälte, Apotheker), verpflichtet, Name und Anschrift des Patienten, Mandanten oder Kunden im Fahrtenbuch zu notieren und als Reisezweck den Mandanten- bzw. Patientenbesuch anzugeben.

Bei Kundendienstmonteuren, Handelsvertretern, Kurierdienstfahrten, Automatenlieferanten und vergleichbaren Berufen reicht es dagegen aus, wenn sie angeben, welche Kunden sie an welchem Ort aufsuchen.

... >> mehr (BFH-Urteil vom 16.3.2006, VI R 87/04).

Für Taxifahrer reicht für die Fahrten im Pflichtgebiet der tägliche Kilometerstand zu Beginn und am Ende, außerhalb dieses Gebietes muss allerdings das Reiseziel angegeben werden.

Die Finanzverwaltung erkennt anstelle manueller Fahrtenbücher elektronische Anschreibung an, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse gewinnen lassen. Allerdings müssen bei Ausdruck von elektronischen Aufzeichnungsgeräten nachträgliche Veränderungen der aufgezeichneten Angaben technisch ausgeschlossen sein oder müssen begründet werden.

... >> mehr (BFH-Urteil vom 16.11.2005, VI R 64/04)

Wird ein Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß geführt, wird dieses von der Finanzbehörde nicht anerkannt und die Fahrten nach der Ein-Prozent-Methode abgerechnet oder der Privatanteil geschätzt. Dies wird in der Regel zuungunsten des Steuerpflichtigen ausgehen.

Daher sollte ein Fahrtenbuch, wenn es schon geführt wird, im Sinne der Finanzbehörde ordnungsgemäß sein, damit der Aufwand am Ende nicht umsonst war!